

III. 2 Unmöglichkeit

Übungsfall

Bei seinem abendlichen Glas Wein in den Bacchus-Stuben trifft der Hotelier Gustav Garni (G) am 14.4. den Weinhändler Tobias Trollinger (T). G erzählt dem T, er habe am langen Wochenende über Christi Himmelfahrt die Teilnehmer eines Weinseminars zu Gast, denen er etwas ganz Besonderes bieten wolle. T entgegnet, da habe er eine Idee: Er könne G die 30 Flaschen des berühmten Grand Cru Chateau Supérieur des ausgezeichneten Jahrgangs 1990 zum Preis von je € 20 pro Flasche anbieten, die er zufällig noch auf Lager habe. G nimmt an, als Liefertermin wird der 28.4. vereinbart.

Als die Flaschen bis zum 30.4. nicht eintreffen, ruft G den T an. Dieser erklärt, es sei ihm peinlich, aber er könne nicht liefern. 10 Flaschen seien bereits am 11.4. an einen unbekanntem Kunden verkauft worden, die übrigen 20 Flaschen habe sein Angestellter T, der von dem Geschäft nicht gewusst habe, am 15.4. an den Restaurantbesitzer Ludwig Lustigmann (L) verkauft. 10 dieser Flaschen seien dort noch am gleichen Abend von den Teilnehmern eines Anwaltskongresses ausgetrunken worden, weitere 10 Flaschen seien noch vorhanden, doch sei L nur zum Wucherpreis von je € 40 pro Flasche bereit, sie an T zurückzuverkaufen.

- a) Kann G Lieferung der 30 Flaschen verlangen, wenn in Frankreich noch weitere Flaschen dieses Jahrgangs erhältlich wären?
- b) Kann G hinsichtlich der nicht gelieferten Flaschen Ersatz des Schadens verlangen, den er erleidet, weil er die Flaschen nicht zu je € 40 weiterverkaufen kann?

Lösungsskizze

Frage a): Anspruch G → T auf Übergabe und Übereignung der 30 Fl. aus § 433 I 1¹

- I. **Entstehung** des Anspruchs (Tipp: bei vertraglichen Primäransprüchen Aufbau im „juristischen Dreiklang“)
 1. Abschluss eines Kaufvertrags am 14.4. in den Bacchus-Stuben (+) (Angebot und Annahme liegen unproblematisch vor – also nicht lange prüfen!)
 2. Wirksamkeitshindernisse?
 - a) hinsichtlich der 20 am 15.4. verkauften Fl. nicht ersichtlich
 - b) hinsichtlich der 10 am 11.4. verkauften Fl. aber Gedanke an **anfängliche (Teil-)Unmöglichkeit**, § 275 I
 - aa) Unmöglichkeit (-), wenn T sich weitere Flaschen aus Frankreich verschaffen muss. Hier aber Beschränkung des Schuldverhältnisses auf die im Lager des T vorhandenen Flaschen → **Vorratsschuld**.
 - bb) Teilunmöglichkeit denkbar, da Leistung teilbar.

¹ Alle §§ sind solche des BGB.

- cc) Subjektive Unmöglichkeit, wenn T (um welchen Preis auch immer) die Flaschen nicht wiederbeschaffen kann. Hier (+), da Käufer unbekannt.
- dd) Anfängliche Unmöglichkeit, da Leistungshindernis bereits bei Vertragsschluss besteht. **Folge (§ 311a I): der Vertrag ist wirksam, doch besteht keine Primärleistungspflicht, soweit die Unmöglichkeit reicht.**

3. Also nur Anspruch auf Übergabe und Übereignung von 20 Fl. entstanden.

II. Erlöschen des Anspruchs hinsichtlich der übrigen 20 Fl.

1. § 275 I (+) hinsichtlich der ausgetrunkenen Flaschen: **objektive nachträgliche Unmöglichkeit**, weil der Flascheninhalt (auf den es schließlich ankommt!) nicht mehr existiert.
2. Hinsichtlich der bei L noch vorhandenen Fl. hingegen § 275 I (-). Zwar ist T derzeit zur Übereignung nicht in der Lage, er kann sich die Flaschen aber von L zurückverschaffen. Die Höhe des Rückkaufpreises spielt nur unter § 275 II eine Rolle.
3. Also Anspruch nur im Umfang von weiteren 10 Fl. erloschen.

III. Einreden, hier denkbar: Unverhältnismäßigkeit (§ 275 II)

1. Leistungsaufwand = alle Kosten, die zur Leistungserbringung notwendig wären: 40 € pro Flasche.
2. Leistungsinteresse des Gläubigers = Wert der Sache für den Gläubiger einschließlich möglicher Gewinne bzw. der Kosten für eine Ersatzbeschaffung: ebenfalls 40 € pro Flasche (Vorsicht: es wäre ein Fehler, hier auf den von G geschuldeten Kaufpreis abzustellen!).
3. Grobes Missverhältnis (-)

IV. Ergebnis: Anspruch G → T auf Übergabe und Übereignung von 10 Fl. aus § 433 I 1

Frage b): Schadensersatzansprüche des G?

I. §§ 311a II, 275 IV (Achtung: Anfangen mit Spezialnormen! § 311a wird gern übersehen!)

1. Haftungsbegründung
 - a) Vertragsschluss (+), s.o.
 - b) Anfängliches Leistungshindernis gem. § 275 (+), im Umfang von 10 Fl.
 - c) Exkulpation, weil T das Hindernis weder kannte noch seine Unkenntnis zu vertreten hat?
 - aa) positive Kenntnis (-)
 - bb) Vertretenmüssen = Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 I), hier Fahrlässigkeit (§ 276 II): T hat sein Geschäft so zu organisieren,

dass er von Verkäufen Kenntnis erlangt. Im Zweifel muss er bei den Vertragsverhandlungen den Vorbehalt der Liefermöglichkeit machen.

2. Haftungsumfang: **Schadensersatz statt der Leistung**
 - a) Hinsichtlich der 10 Fl.: entgangener Gewinn = 20 € pro Fl. = 200 €
 - b) Hinsichtlich der übrigen 20 Fl.: SchE statt der ganzen Leistung, also entgangener Gewinn auch wegen der übrigen Fl.?
 - aa) Recht des G, die noch mögliche Lieferung gem. § 266 abzulehnen (-): Bei Unmöglichkeit reduziert sich die Leistungspflicht auf das noch Mögliche, dessen Leistung keine Teilleistung ist (*Lorenz*, NJW 2003, 3097 f.).
 - bb) § 311a verweist für die Teilleistung auf § 281 I 2 (Hinweis für Vorgerückte: keine Schlechtleistung gem. § 434 III mit der Folge des § 281 I 3, da noch kein Gefahrübergang erfolgt, etwas anders die Lösung bei *Lorenz*, a.a.O.), Frage daher: Interessenwegfall? Vermutlich hat G als Hotelier auch an wenigen Flaschen ein Interesse, wenn es anders wäre (z.B. weil 10 Fl. für das Weinseminar zu wenig sind und er ansonsten keine Verwendung hat), müsste G das darlegen und beweisen. Mangels entsprechender Angaben im Sachverhalt (-)
5. Anspruch aus § 311a II also auf 200 €.

II. §§ 280 I, III, 281, 283, 275 IV (wird später in der Vorlesung im Einzelnen besprochen, daher keine Panik, wenn Sie beim Folgenden Verständnisschwierigkeiten haben.)

1. Haftungsbegründung
 - a) Schuldverhältnis (+), Kaufvertrag
 - b) Pflichtverletzung (+): hinsichtlich von 20 F. ist die Leistungspflicht entstanden, sie wurde bisher nicht erfüllt.
 - c) Weitere Voraussetzungen für SchE statt der Leistung
 - aa) hinsichtlich der 10 ausgetrunkenen Fl.: nachträgliche Unmöglichkeit (§ 283)
 - bb) hinsichtlich der 10 noch bei L vorrätigen Fl. bisher weder Fristsetzung (§ 281) noch Unmöglichkeit (§ 283).
 - d) Vertretenmüssen: wird gem. § 280 I 2 vermutet, hier aber auch positiv zu begründen, weil T seine Leute über den erfolgten Verkauf an G informieren und Doppelverkäufe verhindern muss.
2. Haftungsumfang: 200 € (s.o., I 4.)